

Beitragsordnung

Die Satzung des Tennis- und Bob-Clubs Fürth/Odw e.V. sieht vor, dass Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Arbeitsleistungen erhoben werden können. In geeigneten Fällen können Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

- 1) **Aufnahmegebühren** werden nicht erhoben
- 2) **Kinder bis sechs Jahre** leisten keine Beiträge
- 3) für **passive Mitglieder** beträgt der Jahresbeitrag 35 €
- 4) für **aktive Mitglieder** werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

a) Abteilung **Tennis**

aa) **allgemeine Beiträge**

- **Erwachsene:** 125 €
- **Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler, Wehrpflichtige und Studenten:** 60 €
- **Jugendliche von 6-15 Jahren:** 35 €

bb) **Ermässigungen für Familien** (Gesamtbeiträge)

- für **Ehepaare:** 230 €

- für **Ehepaare**
mit einem Kind: 230 €
mit zwei Kindern: 250 €
mit drei oder mehr Kindern: 270 € -

- ein **Elternteil**
mit einem Kind: 150 €
mit zwei Kindern: 170 €
mit drei oder mehr Kindern: 190 €

- **Geschwister ohne Elternmitgliedschaft:**
erstes Kind: 35 €
zweites Kind: 30 €
drittes Kind: 25 €
ab 4. Kind frei

Die Ermäßigungen gelten nur für die Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder, nicht für Kosten des Trainings oder besonderer Veranstaltungen. Soweit es für diese Familienermäßigungen gibt, werden diese im Einzelfall mitgeteilt.

- **Gastspieler:** Mitglieder der Tennisabteilung sind berechtigt, die Tennisplätze mit Nichtmitgliedern oder passiven Mitgliedern gegen eine Gebühr von 5 € je Stunde und Platz zu nutzen, die bei dem Mitglied erhoben wird

b) Abteilung **Bob**

der Jahresbeitrag beträgt 35 €

c) Abteilung **Gymnastik**

- Erwachsene: 110 €
- für aktive Mitglieder der Tennisabteilung: 30 €

Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist der Beitrag für jede Abteilung zu leisten

5) jedes aktive Mitglied der Tennisabteilung ab 16 Jahren hat jährlich acht Arbeitsstunden zu leisten.

Die Gelegenheiten zum Ableisten dieser Arbeitsstunden werden auf der Website des Vereins und mit Aushang am Clubhaus mitgeteilt.

Am 01.03. eines jeden Jahres werden die 80 € für die Arbeitsstunden im Voraus abgebucht und nach Ableistung der Stunden wieder zurückerstattet.

6) der geschäftsführende Vorstand kann

- im Einzelfall Mitgliedsbeiträge aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen reduzieren, die Ableistung durch zusätzliche Arbeitsstunden gestatten oder auf bis zu ein Jahr stunden
- im ersten Jahr der Mitgliedschaft die Beiträge ermässigen, insbesondere bei Mitgliedschaften auf Probe, besonderen Werbemaßnahmen oder bei Eintritt eines Mitglieds während der laufenden Saison. Ab dem folgenden Geschäftsjahr gelten dann die vollen Beiträge.
- aus besonderen, insbesondere gesundheitlichen, Gründen Arbeitsstunden ganz oder teilweise erlassen